

üblich waren, nur sehr unvollkommen unterrichtet sind¹, wird man immerhin solche oder ähnliche Erklärungsmöglichkeiten in Betracht ziehen dürfen. Doch lassen sich, wie ich zugebe, derartige Erklärungen nicht näher begründen.

Dieses von rechtshistorischer Seite kommende sachliche Bedenken wird nun noch durch einen stilistischen Einwand unterstützt und verstärkt. Wie schon NIESE und jüngst wieder MITTEIS bemerkte², sind nämlich die Worte *citacione uocatus* eine auffallend dünne Ausdrucksweise. Zwar haben philologisch erfahrene Forscher wie WAITZ, FICKER und WEILAND an der Redewendung keinen Anstoß genommen. Aber eine einwandfreie Analogie kann ich zu dem *citacione uocatus* unseres Dokuments nicht feststellen, wobei allerdings zu beachten ist, daß uns aus der damaligen Zeit nur ein geringfügiges Vergleichsmaterial in den wenigen erhaltenen urkundlichen Prozeßberichten³ und allenfalls noch in vereinzelt auf Urkunden basierenden Angaben erzählender Quellen⁴ zu Gebote steht.

Aus solchen sachlichen und stilistischen Erwägungen, die freilich nicht zwingend sind, möchte man zu dem *citacione uocatus* nach einer Ergänzung suchen, und hier liegt auch die Wurzel, aus der HALLERS Konjekturen *trina* entsprossen ist.⁵ Aber die Vorschläge, die bisher von HALLER und NIESE, von ERBEN, MITTEIS und SCHAMBACH zur Beseitigung der Schwierigkeit gemacht wurden, können ihr Ziel nicht erreichen und müssen fehl gehen, weil sie alle an das gut bezeugte *quia* die Axt legen und dort den Urkundentext durch Konjekturen zu ändern oder gar durch Streichung des Worts zu korrigieren suchen.⁶ Daß allerdings der Wortlaut im Original an sich nicht fehlerfrei gewesen zu sein braucht, habe

¹) Aus den lokalen Rechtsbüchern lassen sich die am Hofgericht herrschenden Bräuche nicht mit Sicherheit erschließen, und das urkundliche Material ist nur mit Vorsicht zu verwerten.

²) NIESE in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. (Germ. Abt.) 34, 241 N. 4; MITTEIS S. 57. Im Anschluß an NIESE äußerte auch ZEUMER mir mündlich Bedenken.

³) Vgl. z. B. das gegen den Grafen von Genf erlassene Urteil (Const. 1, 432), wo es sich um keine dreimalige, sondern um eine einmalige Ladung des daraufhin erschienenen Angeklagten handelt: *legitima citacione coram maiestate nostra constitutus*.

⁴) Vgl. etwa unten S. 514 und S. 516 *vocatus* und *more principum evocatus* in den Pegauer Annalen und in der Erfurter Chronik.

⁵) Vgl. mein zweites Buch S. 22.

⁶) Siehe insbesondere über die Hypothese einer Dittographie oben S. 480 N. 5 und N. 6.